

**Zeitschrift:** Bericht des Regierungsrathes an den Grossen Rath über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ...

**Herausgeber:** Regierungsrath des Kantons Bern

**Band:** - (1866)

**Artikel:** Verwaltungsbericht der Direktion des Innern : Abtheilung Volkswirtschaftswesen

**Autor:** Kurz

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-416070>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 18.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Verwaltungsbericht  
der  
Direktion des Innern,  
Abtheilung  
Volkswirthschaftswesen.

---

Direktor: Herr Regierungsrath K u r z.

---

## I. Landwirthschaft und Viehzucht.

### a. Landwirthschaft.

Nachdem der Große Rath das provisorische Gesetz betreffend die Einsammlung der Maikäfer, Engerlinge und Rebstecher vom 6. Februar 1864 in der zweiten Berathung verworfen hatte, beschloß er, in der Absicht, die dadurch entstandenen Zweifel, ob durch Abschaffung des erwähnten Gesetzes das durch letzteres aufgehoben gewesene Käfermandat vom 10. August 1814 wieder in Wirksamkeit getreten sei, zu heben, es sei und bleibe auch dieses Mandat außer Wirksamkeit gesetzt. Da dieser Beschluss sofort in Kraft trat, so befindet sich der Kanton Bern seit Februar 1866 ohne jegliche sachbezügliche gesetzliche Vorschriften.

Das im Berichtsjahr von Hrn. Pfarrer Schatzmann erschienene siebente Heft seines Werkes über *schweizerisch Alpenwirthschaft* wurde, gleich wie im Vorjahr das sechste Heft, in den Alpenwirtschaft treibenden Amtsbezirken Frutigen, Interlaken, Oberhasle, Saanen, Schwarzenburg, Gsteig, Signau, Ober- und Niederimmenthal, Thun und Trachselwald verbreitet, wobei den Bezirksbehörden besondere Berücksichtigung allfälliger Gemeinde- und Volksbibliotheken anempfohlen wurde.

Nachdem der im Vorjahr angeschaffte Vorrath von 2000 Exemplaren des „*Stammregister der vorzüglichsten Kernen obbstsorten*“, für den Kanton Bern, nebst kurzer Anleitung zur Pflege der Obstbäume und zu zweckmässiger Verwerthung des Obstes“, herausgegeben von der kantonalen Kommission für Obstbaumzucht, erschöpft, und vorab an diejenigen Obstaussteller Exemplare dieses Werkes verabfolgt worden waren, welche der Kommission für Obstbaumzucht über Standort, Verhalten und Verwendung der eingesandten Obstsorten einlässliche und werthvolle Mittheilungen gemacht und überhaupt die angestrebten Zwecke erheblich zu fördern gesucht haben, wurde im Berichtsjahr eine neue Ausgabe, sowie eine französische Uebersetzung dieses Werkes veranstaltet.

Ebenso wurden von der von Hrn. Dr. Schild kurz vor seinem Tode verfaßten Schrift: „*Der Mist in den Alpen und Hohgebirgsthäler in der Schweiz*,“ 2500 Exemplare angeschafft und in den Alpengegenden verbreitet. Es geschah dies hauptsächlich in Berücksichtigung des Umstandes, daß Hr. Dr. Schild, welcher bald nach Veröffentlichung seiner Schrift gestorben ist, Verbindlichkeiten übernommen hatte, die für die Hinterlassenen einigermaßen drückend waren, und daß es in der Stellung der Regierung von Bern lag, das Andenken eines Mannes, der sich namentlich um unsern Kanton verdient gemacht hat, dadurch zu ehren, daß sie die letzte Frucht seiner rastlosen Thätigkeit nach Möglichkeit zu verbreiten suchte.

Staatsbeiträge wurden verabfolgt:

Der ökonomischen Gesellschaft des Kantons Bern der gewöhnliche Beitrag von Fr. 1500. Derselbe wurde gleich wie in früheren Jahren hauptsächlich für Prämierung guter Leistungen in verschiedenen Zweigen der Landwirtschaft, für Pflug- und Maschinenproben, für Obstbaumpflege, Waldwirtschaft und endlich auch zur Unterstützung eines jungen Mannes zur Erlernung des Hopfenbaues verwendet.

Der ökonomische und gemeinnützige Verein des Oberaargaues hatte sich die Aufgabe gestellt, im Laufe des Berichtsjahres außer der gewohnten Abhaltung eines Saamenmarktes

und Verbesserung des Flachsbaues, noch zwei Baumwärterkurse, und zwar einen zu Wangen, den andern zu Herzogenbuchsee abzuhalten, sowie im Fernern für gut angelegte und unterhaltene Obstbaumschulen Prämien auszurichten. In Berücksichtigung der gemeinnützigen Bestrebungen und der sehr zweckmäßigen Unternehmungen dieses Vereins wurde demselben speziell zu angegebenem Zweck ein Staatsbeitrag von Fr. 400 verabfolgt. Dem bezüglichen Berichte ist zu entnehmen, daß die vom 3. bis 16. April abgehaltenen Baumwärterkurse zu Wangen und Herzogenbuchsee von zusammen 21 Theilnehmern besucht wurden, wovon 4 Lehrer und die Uebrigen junge Leute, die sich der Baumpflege und Baumzucht berufsmäßig widmen, waren. Am Ende des Kurses wurde eine Prüfung sowohl in theoretischer als in praktischer Hinsicht abgehalten, über deren Ergebnisse die dazu berufenen Examinatoren, Herren Direktor Matti in der Mütti und Gut in Langenthal, das Urtheil abgaben, es seien dieselben über Erwarten gut ausgefallen. Jedem der Theilnehmer des Kurses wurde ein Befähigungszeugniß ausgestellt. Prämien für gut angelegte Obstbaumschulen wurden drei an der Zahl verabfolgt, nämlich an Herrn Gut in Langenthal, an die Gesellschaft für Forst- und Obstbaumzucht in Melchnau und an Herrn J. Schärer in Steckholz.

Ferner erhielt der nämliche Verein behufs Abhaltung des üblichen Saamenmarktes in Langenthal und Verbesserung des Flachsbaues einen Beitrag von Fr. 400. Der Saamenmarkt erreichte nicht die Höhe und den Umfang der vorhergehenden Jahre, wovon der Grund in der mittelmäßig guten Früchte und den ungewachtet dessen niedrigen Kornpreisen, sowie in dem weniger gefälligen Aussehen der Früchte gesucht wurde.

Die gemeinnützige Berggesellschaft von Wäckerseh wünschte auch dieses Jahr wie schon im Vorjahr um einen Staatsbeitrag von Fr. 400—500 zu Abhaltung eines Saamenmarktes nebst Preisvertheilung zu Riedtwyl nach. Der Regierungsrath fand jedoch, daß es in Betracht der Unzulänglichkeit des für solche Zwecke ausgesetzten Kredits unmöglich sei, Lokalvereinen, wie derjenige von Wäckerseh, so bedeutende Staatsbeiträge zu verabfolgen. Infolge dessen erhielt genannte Berggesellschaft blos den bisherigen Beitrag von Fr. 200. Ein Bericht über die Verwendung dieses Beitrages liegt noch nicht vor; nach den Mittheilungen öffentlicher Blätter soll der abgehaltene Saamenmarkt ein günstiges Ergebniß geliefert haben.

Die Landwirtschaftliche Gesellschaft von Pruntrut (la société d'agriculture d'Ajoie) erhielt auch dieses Jahr eine Unterstützung von Fr. 400 an die Kosten einer im Herbst abgehaltenen Ausstellung von landwirtschaftlichen Geräthen, Sämmereien u. dgl. Auch diese Ausstellung soll befriedigend ausgefallen sein.

Auch dem bernischen Gärtnerverein wurde an die Kosten der in Bern abgehaltenen Blumenausstellung eine Unterstützung von Fr. 100 zuerkannt.

Dagegen wurde in ein Gesuch der landwirtschaftlichen Gesellschaft der romischen Schweiz um Unterstützung der vom 29. August bis 3. September in Genf abgehaltenen Ausstellung nicht eingetreten, indem vorauszusehen war, daß der Kanton Bern sich an derselben nur spärlich betheiligen werde.

Ebenso wurde der schw. Obst- und Weinbauverein mit seinem Gesuch um einen Beitrag an eine Obst- und Traubenausstellung in Luzern nach bisheriger Praxis an die Bundesbehörden gewiesen.

Schließlich wird in Betreff der auf die Landwirtschaft bezüglichen, vom Großen Rath erheblich erklärten Anzüge und Postulate folgendes bemerkt:

1. Unterm 1. Dezember vorigen Jahres haben Herr Großerath Hügli und Mithafte einen Anzug, betreffend den Erlaß eines eigenen Flurgesetzes, eingereicht. In der Sitzung des Großen Rathes, in welcher dieser Anzug behandelt wurde, hat Herr Regierungspräsident Weber, der in seiner doppelten Eigenschaft als Direktor der Domänen und Forsten und als Präsident der Kommission für Landwirtschaft den Gegenstand zu behandeln beabsichtigt, über die Art und Weise, wie er dabei vorzugehen gedenkt, so ausführliche und befriedigende Auskunft ertheilt, daß es unnöthig erscheint, etwas Weiteres beizufügen.

2. Unterm 30. August 1861 haben die Herren Kalmann und Mithafte den Antrag gestellt, es möchte der Art. 9 der Verordnung zu Beförderung des Landbaues im Leberberg vom 23. Dezember 1816, soweit es den Bezirk Freibergen anbetrifft, abgeschafft und durch die Art. 6 und 7 der nämlichen Verordnung ersetzt werden. Der fragliche Art. 9 setzte nämlich fest, daß in dem Amtsbezirke Freibergen und den zum Amtsbezirke Münster gehörenden Gemeinden Vajour und les Genevez die gegenseitig ausgeübten Weidrechte fortbestehen sollen, es sei denn, daß drei Vierttheile der Berechtigten jeder Gemeinde ihre unentgeldliche Aufhebung begehrten und dazu die Einwilligung des betreffenden Oberamtmanns erhalten sollten. Nachdem über den Anzug das Gutachten des Regierungsstatthalters von Freibergen eingeholt worden, fand sich der Regierungsrath unterm 30. April 1863 auf den Antrag der Direktion des Innern veranlaßt, den beheiligten Gemeinden Gelegenheit zu geben, sich über die Sache auszusprechen, zu welchem Zwecke denselben mehrere Fragen vorgelegt wurden, über die sie förmlich abstimmen sollten. Von Seite der zwei

zum Amtsbezirk Münster gehörenden Gemeinden langten die Antworten auf diese Fragen ein, nicht aber von den Gemeinden des Amtsbezirks Freibergen. Die Direktion des Innern fand sich nicht bewogen, der Sache zu rufen, um so weniger als von den Beteiligten selbst nicht reklamirt wurde und auch der Antragsteller, obwohl er nach seiner Wahl zum Regierungsstatthalter von Freibergen am Besten in der Lage war, die Sache in Gang zu bringen, keine dahin ziellenden Schritte that. Die Direktion des Innern ist denn auch der Ansicht, man dürfe füglich die Angelegenheit auch ferner ruhen lassen, bis Jemand, der an deren Erledigung Interesse hat, mit sachbezüglichen Anträgen einlangt.

3. Durch Schlußnahme vom 28. November vorigen Jahres ist die Direktion des Innern eingeladen worden, sich mit den landwirthschaftlichen Vereinen in's Einvernehmen zu setzen, daß für interessante, die Landwirthschaft oder Viehzucht betreffende Berichte und Abhandlungen die geeignete Publizität in beiden Sprachen erzielt werde. Die Direktion des Innern glaubt, in der Sitzung, in welcher dieses Postulat zur Behandlung kam, bereits den Nachweis geleistet zu haben, daß ein solches Einvernehmen schon seit längerer Zeit bestehet, indem zu öftern Malen interessante Arbeiten aus dem Gebiete der Landwirthschaft und Viehzucht im Einverständniß mit den landwirthschaftlichen Vereinen, insbesondere der ökonomischen Gesellschaft gedruckt und verbreitet worden seien. Die Direktion des Innern gedenkt auch fernerhin in diesem Sinne thätig zu sein, und sie wünscht Nichts mehr als daß das die allgemeinen Interessen fördernde Einvernehmen zwischen ihr und den landwirthschaftlichen Vereinen sich immer freundlicher gestalte. Es darf somit angenommen werden, daß dem obigen Postulat bereits Genüge geleistet sei.

### b. Viehzucht.

Hier möge vor Allem aus der am 21. April des Berichtjahres stattgefundenen schweizerischen Viehzählung Erwähnung geschehen, insoweit sie den Kanton Bern betrifft. Der Regierungsrath erließ eine Verordnung nebst Instruktion, nach welcher die Gemeinderäthe für die gewissenhafte Ausfüllung des von den Bundesbehörden festgestellten Schema's zu sorgen hatten, und die durch diese Zählung veranlaßten Auslagen mit einem Kappen per Stück Vieh aus der Staatskasse vergütet wurden, was eine Auslage von Fr. 4657. 07 nach sich zog.

Exemplare des vom Gesamtergebniß dieser Zählung veranstalteten Separatabdrückes, enthaltend den Kanton Bern, wurden an sämmtliche Regierungsstatthalter und Einwohnergemeinden versandt.

Wir fügen unserm Berichte den Zusammenzug der Amtsbezirke unsers Kantons bei.

Die ökonomische Gesellschaft des Kantons Bern hatte den Wunsch ausgedrückt, es möchte fragliche Zählung um 2 Jahre verschoben und damit alsdann auch eine Bienenstatistik verbunden werden. Die Bundesbehörde war jedoch schon auf frühere Vorstellungen um Verschiebung der Angelegenheit nicht eingetreten, und von einer Bienenstatistik mußte diesmal Umgang genommen werden.

Um ferner zu verhüten, daß die besondern, vom statistischen Bureau unsers Kantons gemachten Berechnungen und vergleichenden Zusammenstellungen unbenuzt liegen bleiben möchten, wie dies mit dem über die Viehzählung vom Jahr 1859 gesammelten Material geschehen war, obwohl die hierseitige Direktion auch damals schon bezügliche Schritte gethan hatte, wurde der Ausschuß der ökonomischen Gesellschaft ersucht: einen oder mehrere ihm geeignet scheinende Fachmänner zu bewegen, die Ergebnisse der bisherigen Viehzählung vom national-ökonomischen und landwirthschaftlichen Standpunkte aus zu verwerthen und einen sachbezüglichen Bericht, welcher jedenfalls zu interessanten Ergebnissen führen würde, auszuarbeiten und denselben in angemessener Weise zu veröffentlichen.

Der Bericht des Vorjahres verweist die Berichterstattung über die Ausrichtung von besondern Reiseentschädigungen an bernische Eigentümer von an der Pferdeausstellung in Aarau nicht prämierten Thieren auf den diejährige Verwaltungsbericht. Es sei daher hier erwähnt, daß der Regierungsrath auf das Gesuch der 53 bernischen Aussteller jedem der 41 Eigentümer nicht prämierten Thiere eine Reisevergütung von Fr. 20 verabfolgen ließ, welche Ausgabe aus den zurückstatteten Kindvieh- und Pferdeprämien und den Bußen bestritten wurde.

Die oberaargauische Gesellschaft für Viehzucht hatte in einem an den Großen Rath gerichteten Gesuch gewünscht: es möchte das Gesetz über Veredlung der Pferde- und Kindviehzucht vom 11. April 1862 dahin ergänzt werden: 1) daß jede Gemeinde die den vorhandenen Kühen entsprechende Anzahl Wucherstiere halte; 2) daß kein Stier öffentlich zur Zucht verwendet werden dürfe, der nicht an einer bernischen Viehschau prämiert oder aber nach gleichen Regeln durch bestellte Sachverständige als zur Zucht tüchtig erfunden und gezeichnet worden ist. Mit Rücksicht jedoch darauf, daß das Gesetz vom 11. April 1862 erst vor Kurzem in Kraft getreten, schien eine Revision im Augenblicke nicht angemessen, und der Antrag, es sei einstweilen in das Gesuch nicht einzutreten, sondern vorerst abzuwarten, ob allenfalls noch von anderer Seite Begehren im nämlichen Sinne eislängen werden, wurde denn auch vom Großen Ra:he genehmigt.

Über die Pferde- und Kindviehzüchtern hat die Kommission für Pferde- und Kindviehzucht folgenden Bericht eingereicht:

Wir beeilen uns, Ihnen hiermit über das Ergebnis der im Jahr 1866 abgehaltenen Pferde- und Kindviehzuchten gemäß Beschluss des Regierungsrathes vom 16. Oktober 1865 einen einlässlichen Bericht zu erstatten. Wenn laut jener Instruktion verlangt wird, daß angegeben werde, ob und inwiefern Fortschritte in der Pferde- und Kindviehzucht wahrnehmbar gewesen seien &c., so muß gleich von vornherein bemerkt werden, daß gleich wie in andern Zweigen der gewerblichen Thätigkeit und im Kulturleben der Völker überhaupt, so auch die Fort- oder Rück-schritte in einem Zweige der Viehzucht während dem kurzen Zeitraum eines Jahres natürlich nur sehr gering und wenig in die Augen fallend sein können, und daß man ferner von dem Gesammtresultat der Schau von einem Jahr noch immer nicht mit Sicherheit auf die jeweilige höhere oder niedrigere Stufe der Züchtung und Haltung der Haustiere schließen darf.

Indessen werden wir es bestmöglichst versuchen, auch in diesem Punkte unsere bezüglichen Wahrnehmungen und Urtheile niederzulegen.

#### a. Pferdezuchten.

Wie im vorigen Jahr, so können wir auch heuer die in Königstattgefundenen Schau als diejenige bezeichnen, wo durchschnittlich die schönsten und tüchtigsten Buchthengste, meist der schwarzen Erlenbacher-race angehörend, prämiert wurden, so wie diejenige im Brodhäus wieder unstreitig den ersten Rang einnimmt in Bezug sowohl auf Quantität als auf Qualität der vorgeführten Zuchtstuten. Weitauß die größte Zahl von Thieren überhaupt (Buchthengste und Hengstfohlen) wurden in Bruntrut gemustert, welcher Amtsbezirk — beiläufig gesagt — nach der eidg. Viehzählung von 1866 allein fast doppelt so viel Pferde (4415 Stück) zählt als die sieben Aemter des Oberlandes (mit 2405 Stück) zusammen. Nach den von dorther eingelangten Buchthengsten-Register haben 33 Hengste 2022 Stuten belegt, im Durchschnitt also ein Hengst auf 61 Stuten; im Ganzen wurden trächtig 1677 Stück oder 83 % — ein ausnehmend günstiges Verhältniß. An der Schau in Lüzelßluß hat eine Verbesserung und Vermehrung in Bezug auf Stuten stattgefunden. Hervorzuheben ist, daß von den vor einem Jahre prämierten 19 Stuten 18 Stuten oder 95 % wieder trächtig gingen. Von Kirchberg ist zu bemerken, daß so wenig Stuten zur Schau gebracht und prämiert wurden.\*)

\*) Herr Franz Schnell, Gutsbesitzer in Burgdorf, hat sich dadurch ein nicht geringes Verdienst erworben, daß er um hohen Preis einen in seinen Formen edlen, kräftigen Hannoveraner-Buchthengst angekauft hat, der voraussichtlich ganz gut zum gleichfalls braunen Emmenthaler Schlag paßt. Die günstigen Resultate der Züchtung werden in wenigen Jahren sich geltend machen.

In Aarberg, (Seeland) war eine sehr geringe Anzahl Hengste vorgeführt; hingegen zeigte sich eine Anzahl von prämierten Stuten. Sehr verwundern muß man sich, daß in Bruntrut im Verhältniß zur großen Anzahl von Hengsten gar so wenig Stuten gezeichnet werden können, aus welchem Umstand oder besser Nebelstand klar ersichtlich ist, wohin man im Großen und Ganzen gelangen und welchem Verfall die Pferdezucht in Kurzem anheimfallen müßte, wenn die Haltung von Buchtengsten freigegeben, die Approbation der männlichen Thiere nicht obligatorisch und unter strenger Aufsicht und Leitung (Kontrollirung) des Staates stehen würde, als im vollsten Interesse des öffentlichen Gemeinwohl liegend. Wie im neuen Kantonstheil insgemein, so hat neben Bruntrut besonders Delsberg (Amtsbezirke Delsberg und Laufen) bis selbst zur Hälfte weniger prämierte Stuten als Hengste. In Dachsen konnten von 48 vorgewiesenen Stuten lediglich 48 Stück prämiert werden — Zahlenverhältnisse, welche bestimmter als alle Worte beweisen, wie schlecht es mit den Eigenschaften der weiblichen Bucht-Mutterthiere im Jura bestellt ist, und wie sehr eine ener- gische und gründliche Verbesserung Noth thut.

Es wird nicht ohne Interesse sein, wenn wir den gegenwärtigen Stand der Pferdezucht im Jura, als in jenem Kantonstheil, wo die selbe (Freiberger-Race) hauptsächlich zu Hause ist, einer näheren Be- spruchung unterwerfen.

Delsberg. Leider verschwindet allmälig der ächte, kleine, ge- drungene Delsberger Schlag, der so ausdauernd und kräftig ist, immer mehr.

Im Uebrigen finden sich bei jener Zeichnung ungleich mehr als in früheren Jahren Hengste und Buchtstuten aufgeführt. Es sind in der Regel eine Mischung vom Delsberger = mit dem Kleinthaler-Schlag.

Bruntrut. Dem hier heimischen Kleinthaler-Schlag fehlt es nicht selten an einem guten Huf. Die Pferde sind durchgehends überbauen; die Stuten sehr mittelmäßig, sehr oft säbelbeinig. Es wird den Thieren ungenügende Nahrung und dumpfe Stallung, schlechte Wartung und Pflege zu Theil, wozu zu früher und zu anstrengender Gebrauch hinzukommt. Es ist Schade, daß dieser Amtsbezirk nicht mehr Weiden besitzt und daß die vorhandenen Weiden übersezt werden. Die Folgen des Mangels an Weiden sind dann schwache Knie- und Fesselgelenke und schlecht entwickelte Sprunggelenke, weniger guter und kräftiger Knochenbau. Ueberhaupt nimmt die Pferdezucht quantitativ immer mehr ab, und macht der rentablen Rindviehzucht Platz, welche in der Zunahme begriffen ist.

Saignellegier. Die eigentlichen Freibergerpferde haben eine etwas schlaffe Muskulatur, sind zu kurz im Hals und zu tief im Widerholt; viele Thiere haben volle, angelaufene Sprunggelenke. Im

Allgemeinen muß aber bemerkt werden, daß sich die Race in Folge der strengen Durchführung des Prämien gesetzes schon um Vieles verbessert hat und durch die mit Prämien verbundenen Viehschauen die Landwirthe und Züchter zudem ihren Vortheil besser erkennen lernen.

**D a c h s f e l d e n.** Hier verhält es sich ähnlich wie mit Saignelegier. Im Allgemeinen ist ein Fortschritt bemerkbar. Die Thiere sind etwas mehr aufgesetzt, d. h. weniger überbauen als anderswo. Immerhin muß auch hier die zu frühzeitige Verwendung der Hengste zur Zucht als ein großer Nachtheil hervorgehoben werden. Die Thiere der Freibergerace nähern sich dem belgischen oder Luxemburger-Pferde; sie sind kräftige Zugpferde mit eiserner Natur und vielfach vortreffliche Traber für leichtere Fuhrwerke und Postwagen, obgleich dem gedrungenen Bau nach diese Eigenschaften nicht erwartet werden. Eine sehr gut ange setzte Schulter und gutes Temperament geben ihnen diese Fähigkeiten. Zum Reitdienst eignet sich die Race nicht so wohl oder höchstens die eleganten Exemplare; ebenso wenig zu Luxus-Kutschpferden. Der Rücken ist sehr häufig gesenkt, welcher Nebelstand noch mehr in die Augen fällt dadurch, daß das Hintertheil überbaut (zu hoch) ist. Im Stalle fällt dieser fehlerhafte Bau sehr auf, während es bei der Arbeit und während der Bewegung nicht der Fall ist; die Thiere geben sich dabei hinunter und gehen vortrefflich in das Geschirr bei der Arbeit. In der Freibergerace besitzt der Kanton Bern ein vortreffliches Arbeitspferd für den schweren und leichten Zug. Eine Pferderace wie die Freiberger zum schweren Zug besitzt selbst Württemberg nicht, und man hat in Folge dessen in dortigen Landeszeitschriften sogar den Vorschlag gemacht, in Württemberg Thiere von der Freibergerace einzuführen, welche den Luxemburgern weitaus vorzuziehen sein würden.

**D i e E r l e n b a c h e r - R a c e** zeichnet sich durch ihr gefälliges Neuhäre vortheilhaft aus, eignet sich daher trefflich als elegantes Kutsch- und Reitpferd. Die Thiere sind groß und breit, sehr fleischig, mit gut geschlossenen Flanken. Die Lenden sind gut und kurz. Der Winkel im Sprunggelenk und die Stellung der Beine ist gut.

Schließlich mögen noch einige Gedanken und Erfahrungen über Verbesserung und Veredlung der Pferdezucht überhaupt zur Beherzigung für Pferdezüchter hier Platz finden.

Wenn man niemals eine Stute zur Zucht verwenden soll, welche mit einem erheblichen Fehler, wie Späth u. dgl. behaftet ist, so muß man bei der Auswahl der Hengste natürlich noch strenger sein, denn eine Stute bringt jährlich nur ein Füllen zur Welt, während ein Zuchthengst eine größere Zahl von Mutterstuten zu bedecken hat. „Gleiches mit Gleichem gepaart bringt Gleiches hervor.“ In diesem Satz liegt das ganze Geheimniß einer gedeihlichen Pferdezucht. Die Engländer

sagen, um gute Pferde zu züchten, seien drei Dinge nothwendig: Der Vater, die Mutter, und der Haferkasten, d. h. man müsse eine gute Zuchtstute haben, einen dazu passenden Beschäler, helle, geräumige, gesunde Stallung und müsse das Junge entsprechend nähren; es ist auch dafür zu sorgen, daß es seine Gliedmassen durch gehörige Bewegung im Freien üben könne. Selbst die beste, mit Tummelplätzen in Verbindung gesetzte Stallzucht wird unter sonst gleichen Bedingungen nie dasselbe zu leisten vermögen, wie Zucht mit Weidgang. Bei jeglicher Viehzucht ruht unzweifelhaft der Schwerpunkt für das Gelingen auf der Fütterung und demnächst auf der Haltung. Man sollte daher den Landwirthen weit mehr gute Fütterung und Haltung ihrer Thiere anempfehlen, was bei Beschaffung von Thieren anderer Racen auch geschehen sollte. Eine jede Viehrace ist in sich einer sachgemäßen Verbesserung fähig und wird bei guter Fütterung und Haltung immer einen landwirtschaftlichen Reinertrag liefern, wenn sie sonst richtig gezüchtet wird.

Damit soll jedoch keineswegs gesagt sein, daß man solche Thierracen nicht durch Thiere anderer Racen verbessern könne. Solches Racethier macht es aber noch lange nicht aus, dazu muß dann Wartung und Pflege und darf niemals der Hunger kommen. Der Beschäler und die Stute erzeugen das Füllen, der Züchter bildet das Pferd. Nicht nur werden häufig und zwar oft schon in frühester Jugend, Ueberforderungen an die Leistungsfähigkeit des Thieres, sei es zum Zug oder zur Zucht gestellt; oft fehlen auch noch das erforderliche Futter und bei der Aufzucht die Mittel zur Beschaffung der so nöthigen Körnernahrung. Aus dieser haut das junge Thier sein Knochengerüste, und die Franzosen sagen sehr richtig: *cheval de soin — cheval de rien* (Heupferd — kein Pferd). Das Füllen fängt schon an Hafer zu fressen, wenn es noch an der Mutter saugt. Wie nun aber bei der üblichen Aufzuchtsweise unserer Bauern? Und welche Einwirkung auf den Gesundheitszustand, auf die Entwicklung der physischen Kräfte und auf das Gangwerk des Thieres übt die Aufzucht in dumpfen Ställen, ohne Bewegung im Freien, ohne Tummelplätze oder Fohlen-gärten? Und nun schließlich möchten wir noch den Rath ertheilen, daß diejenigen Landwirthen, denen die Mittel nicht zu Gebote stehen, die theure Aufzucht junger Pferde nach vernünftigen Grundsätzen durchzuführen, sowie die nicht unbedeutende Masse derer, die da meinen, aus einer zusammengekarrten, abgängigen alten Schindmähre noch mit Gewinn ein Fohlen ziehen zu können, sich doch lieber der Kindviehzucht zuwenden möchten, die weniger Kapitalaufwand bedarf, die darauf verwendeten Mittel rascher umsetzt, weniger Risiko erfordert und deren Produkte unter allen Umständen wenigstens zur Schlachtbank tauglich werden.

Im Allgemeinen soll der Landwirth Pferde züchten, welche er selbst als gute Arbeitspferde benützen kann, das Ackerpferd soll vor allen Dingen zum Ziehen des Pfluges und zum landwirthschaftlichen Fuhrwerk geeignet sein. Reine und fremde Racenpferde einzuführen, ist immer mißlich; wer in seiner Gegend eine gute Race hat, thut besser, mit dieser zu züchten und durch zweckmäßige Auswahl das für ihn entsprechende herauszusuchen, als sich zu leichtsinnigen Kreuzungen verleiten zu lassen, denn die Sucht, die Pferde zu veredeln, hat schon manchen guten Pferdeschlag gründlich verdorben. Die Verbesserung selbst aber kann nie auf einmal, sondern nur durch ein konsequent fortgeführtes Verfahren nach und nach erreicht werden. Jede Veredlung kann, eben so wie jede Verbesserung, nicht sprungweise, sondern nur allmälig erfolgen, wenn sie nicht Nachtheile mit sich führen soll.

### b. Rindviehshauen.

Auf den sehr trockenen Sommer von 1865 und die starken Verheerungen der Engerlinge wurde in Folge des dadurch eingetretenen Futtermangels viel Hornvieh verkauft, worauf dann die Rindviehbestände im folgenden Jahr wieder ergänzt werden mußten, wenn es auch gemeinlich mit weit weniger tüchtigem Zuchtmaterial geschehen konnte. Eine Vergleichung der diesjährigen Bezeichnung von Zuchttieren, Kühen und Rindern gegenüber der vom Jahr 1865 erzeigt folgendes Ergebniß.

Die Schau in Saaren lieferte ein schönes Resultat; diejenige in Zweimümen war gut; Erlach verdient besondere Auszeichnung; diese Schau war gegenüber dem Vorjahr sehr zahlreich besucht. Frutigen, wiederum am stärksten vertreten, ist im Durchschnitt weniger zu loben. Meiringen mit seinem braunen oder grauen, kleinen, genügsamen, milchergiebigen Oberhasleschlag ist eher unter dem Durchschnitt. Unterseen war viel besser als je. Thun günstiger als letztes Jahr, besonders bei den Zuchttieren; eine sich bemerkbar machende Folge der, von der dortigen gemeinnützigen Gesellschaft, Abtheilung Landwirthschaft, mit Hülfe freiwilliger Beiträge von Gemeinden, angebahnten und durchgeführten öffentlichen Ausstellungen und Prämierungen der im Amtsbezirke Thun gehaltenen schönsten Zuchttiere, wobei folgende Preise vertheilt wurden: 1864 für 8 Thiere Fr. 460; 1865 für 7 Stücke Fr. 390; 1866 für 10 Stücke Fr. 620. Langnau ist stationär geblieben. Alchenflüh war besser. Herzogenbuchsee bringt noch stets eine Menge Stücke mit hoch angesezter, dicker Schwanzwurzel auf den Platz, obwohl sich sonst im Ganzen ein recht erfreulicher Fortschritt zeigte. Schüpfen ist sich gleich geblieben; merkwürdig ist, daß trotz Verlegung des Schauorts

die nächste Umgebung gar nicht repräsentirt war. *T w a n n* (Seeland) machte einen bedeutenden Schritt zum Bessern; das Publikum betheiligt sich in hohem Maße und wandte den Arbeiten der Preisrichter ein ungetheiltes Interesse zu. Wir haben die im verflossenen Jahre ausgesprochene Klage zu wiederholen über das späte und schmale, mit starken Senfrücken, steifer aufgebackener Haut versehene Vieh, ohne Futter und Milchergiebigkeit, Thiere, die mit faurem, weder nahrhaftem und milchgebendem, noch auch gesundem Moosheu zu vegetiren gezwungen sind, also kümmerlich genug ihr Leben fristen. Daz bei der Verurtheilung zu einem solchen Loose der Nutzen zum Zug und beim Verkauf an den Metzger nur ein sehr geringer sein kann, liegt auf der Hand. *S ch w a r z e n b u r g* ist stationär geblieben; jedenfalls ist es nicht besser geworden. *E s B r e u l e u x* war geringer und bot wenig Gutes. *D e l s b e r g* etwas befriedigender. *P r u n t r u t* war besonders gut in Buchtstieren vertreten; es rekrutirt sich in trefflicher Weise aus dem Frutigthal.

Da in unserm Kanton bei einem Werth des Gesammt-Viehstandes von beiläufig 68 Millionen Franken die Rindviehzucht, die solideste Basis der Landwirthschaft, die Hauptquelle der Einnahmen bildet und insofern sie rationell betrieben wird, dem Landmann bei gegenwärtiger Zeit und Verhältnissen, unstreitig das beste Auskommen gewährt, so muß die Hebung derselben die Hauptfache der Landwirthe und auch des Staates sein. Dafür wird reichliche Fütterung und gute Pflege, Auswahl guter Thiere zur Paarung und Aufzucht erforderlich; dies muß ganz besonders bei den Buchtstieren stattfinden, indem sich bei ihnen gute oder schlimme Eigenschaften in den Nachkommen 80- bis 100fach vererben. Kälber von guten Stieren haben schon nach 8 bis 14 Tagen einen Fleisch-Mehrwerth von 10 und mehr Franken, als solche von schlechten Wucherstieren; bei Kälbern, die aufgezogen werden, beträgt er aber schon bis Fr. 50 in einem Jahr. Werden von 80 Kälbern 40 aufgezogen, so erhöht ein einziger Buchtstier den Werth des Viehstandes um Fr. 2000 in einem Jahr, dazu kommen noch 3 bis 400 Fr. Mehrerlös aus den geschlachteten Kälbern.

Wir haben in dieser Beziehung die schon voriges Jahr erhobene Klage neuerdings hervorzuheben, daß, besonders im Saanen- und Simmenthal, so wenig ältere sprungfähige Buchtstiere zur Schau gebracht werden, und daß, weil die vorzüglichsten Exemplare im Alter von kaum einem Jahr reifenden Absatz in's Ausland finden, die Bütter durch die hohen Preise sich verleiten lassen, selbst das Nothwendige und Beste an männlichen Buchtstieren loszuschlagen. Ein Zurückgehen des hier gezüchteten und aufgezogenen Viehs ist bei reichlicher Ernährung und sorgfältiger Pflege nur dann zu befürchten, wenn man bei der Auswahl der Buchtstiere nicht mit der gehörigen Sorgfalt zu

Werke geht, insbesondere wenn man durch hohe Preise sich verführen lässt, sein bestes Zuchtmaterial zu verkaufen. Einem guten Züchter darf es ein bestes Zuchtvieh um keinen Preis feil sein. Weitauß die schönsten Thiere im Kanton finden wir unter dem Saanen-Simmenthalschlag; wie er auch an der vorjährigen schweizerischen Landwirthschaftlichen Ausstellung in Genf bei Weitem den ersten Rang einnahm und ihm Niemand die Palme der Ausstellung streitig machte.

Herr Regierungsstatthalter Reichenbach in Saanen hatte daselbst unter Anderm ein Kind (Preis Fr. 1200) ausgestellt, ein Muster-exemplar, dem bei der Beurtheilung von Seite des Preisgerichts die volle Zahl Points (Punkte) gegeben wurden, da alle Eigenschaften eines Musterthiers vorhanden waren. Es giebt einzelne ausgezeichnete Thiere, die selbst um Fr. 900 bis 1100 per Stück in's Ausland verkauft werden, das vollgültigste Zeugniß, wie weit man es bei sorgfältiger, consequenter In- und Racea-zucht zu bringen im Stande ist. Der Simmenthalschlag hat einen leichten Kopf mit leichten Hörnern, geraden Rücken, breites Kreuz, schöne, tiefe, tonnenförmige Rumpf- und Rippenlage, eine dünne geschmeidige Haut mit glatten feinen Haaren. Mit einem verhältnismässig leichten Knochenbau und guten Euter, das von Milchergiebigkeit zeugt, verbindet er Eleganz in den einzelnen Körperformen, eignet sich zum Zuge und mästet sich leicht.

Ueber die Zahl der bei den Pferde- und Kindviehshauen ausgestellten und gezeichneten Stücke und über den Betrag der verabfolgten Preise geben die nachstehenden Uebersichten Auskunft.

Zusammenstellung des Ergebnisses über die Pferdebeschaffungen.

296 —

Kreis-Schauort.	Ausgestellte Thiere.						Prämierter Thiere und Prämien.						Total.	
	Bucht-hengste.		Bucht-hengstfohlen.		Buchtengel.		Bucht-hengste.		Bucht-hengstfohlen.		Buchtfohlen.			
	Stück.	Fr.	Stück.	Fr.	Stück.	Fr.	Stück.	Fr.	Stück.	Fr.	Stück.	Fr.		
1. Brodhäufi	15	8	54	9	980	6	110	34	1190	2280	—	—		
2. Höchstetten	10	2	45	8	695	2	40	21	535	1270	—	—		
3. Süßelfüh	13	4	36	10	855	1	15	28	660	1530	—	—		
4. Kirchberg	16	2	14	15	1195	1	20	8	210	425	—	—		
5. Röniß	20	3	29	14	1425	—	—	18	520	1945	—	—		
6. Harberg	3	3	17	3	420	2	35	12	285	740	—	—		
7. Brintrut	49	12	45	33	2395	4	65	20	445	2905	—	—		
8. Saigmelegier	21	7	42	19	1365	4	60	20	570	1995	—	—		
9. Delßberg	21	5	18	15	940	3	45	7	180	1165	—	—		
10. Dittfelden	16	3	48	15	1010	—	—	14	315	1325	—	—		
<b>Summa</b>	<b>184</b>	<b>49</b>	<b>348</b>	<b>141</b>	<b>11280</b>	<b>23</b>	<b>390</b>	<b>182</b>	<b>4910</b>	<b>16580</b>				

# Zusammenstellung des Ergebnisses der Rindvieh-Schauen.

Kreis-Schauort.	Ausgestellte Tiere			Prämierete Tiere und Prämien.			Total.
	Stiere und Stierkübler	Kühe und Winder.	Stiere und Stierkübler	Kühe und Winder.	Stück.	Gr.	
1. Saamen	28	95	12	400	56	1140	1540
2. Zweifelden	26	90	11	325	53	925	1250
3. Erlensbach	44	177	12	395	71	1240	1635
4. Frutigen	53	185	14	230	59	1005	1235
5. Meiringen	27	74	13	300	41	590	890
6. Unterseen	32	87	19	535	39	610	1145
7. Thun	34	124	13	455	50	845	1300
8. Langnau	17	84	6	205	49	750	955
9. Mühenthal	19	61	12	385	33	595	980
10. Herdgenbuchsee	21	91	9	200	40	625	825
11. Schüpfen	22	65	13	410	27	425	835
12. Lütsch	16	65	10	295	29	405	700
13. Schmärfelden	39	105	14	380	49	740	1120
14. Lüs. Breitenburg	14	41	9	245	24	385	630
15. Delsberg	23	45	15	445	22	350	795
16. Brunni	40	42	18	620	21	265	885
<b>Summa</b>	<b>455</b>	<b>1431</b>	<b>200</b>	<b>5825</b>	<b>663</b>	<b>10895</b>	<b>16720</b>

Da sich im Vergleich zum vorhergehenden Jahre eine kleine Vermehrung der prämirten Hengste, besonders im Jura, sowie ebenfalls eine solche der Stuten im alten Kantonstheil erzeigt, so wurde dem entsprechend auch eine etwas grözere Prämiensumme für Pferde ausgerichtet. Obwohl beim Rindvieh eine grözere Anzahl Thiere, sowohl männlichen als weiblichen Geschlechts ausgestellt waren, so wurden dessen ungeachtet doch weniger Stücke dieser Kategorie mit einer kleinern Totalsumme prämiert. Die Gesamtsumme der zuerkannten Preise beläuft sich auf Fr. 33,300.

Durch Schlußnahme des Großen Rathes vom 20. November 1866 ist dem Regierungsrathe empfohlen worden, dafür zu sorgen, daß die zum Zweck der Beförderung der Pferde- und Rindviehzucht ausgesetzten Kredite wirklich zweckmäßig verwendet, die vorhandenen reglementarischen Vorschriften allerorts gehörig gehandhabt und vollzogen werden, überhaupt in dieser Sache die erforderliche Aufsicht stattfinde. Die Kommission für Viehzucht hat in Betreff dieses Postulats einen Bericht eingereicht, dem wir im Wesentlichen Folgendes entnehmen:

Die Kommission ist sich bewußt, dem Gesetz zur Veredlung der Pferde- und Rindviehzucht vom 11. April 1862, sowie der Vollziehungsverordnung vom 6. April 1864 jederzeit nach Pflicht und Gewissen ein Genüge geleistet zu haben.

Es ist nur ein einziger Punkt, der bisher nicht zur Ausführung gelangte, nämlich die Einführung der Pferdestammregister und diejenige der Rindviehstammregister oder Heerdebücher (§ 3 und § 11 des Gesetzes), indem nach Besluß von 10, resp. 8 Jahren nach Erlaß des Gesetzes nur solche Thiere zur Konkurrenz zugelassen werden sollen, für welche durch das Stammregister ihre reine Abstammung nachgewiesen werden kann, oder laut § 22 der Vollziehungsverordnung präziser gesagt: vom Jahr 1871 hinweg wird kein Stück Rindvieh, und vom Jahr 1873 hinweg kein Pferd mehr zu den Schauen zugelassen, wenn der Eigentümer nicht dessen reine Abstammung durch Vorweisung eines Wurfscheines oder eines Prämiencheines nachweisen kann (§§ 5 und 13 des Gesetzes).

Zur Erreichung dieses Zweckes ist vor Allem aus nothwendig, daß ein Regulativ betreffend die Obliegenheiten und Gebühren der Viehinspektoren ausgearbeitet und erlassen werde, mit andern Worten, daß eine solche Instruktion dem Reglement über die Bergfahrt und die Rindviehpolizei beigefügt, dieses selbst aber den heutigen Zeitanforderungen entsprechend und gemäß dem Konfodat über Bestimmung und Gewähr der Viehhauptmängel vom 1. August 1853 in Einklang gebracht werde. Bereits im Laufe des verwickelten Jahres hat die Kommission für Viehzucht in dieser Angelegenheit die Initiative ergriffen. Sie hat durch eines ihrer Mitglieder einen bezüglichen Entwurf über

die Pflichten und Entschädigungen der Viehhinspektoren ausarbeiten lassen und hat ferner das erwähnte Reglement einer Bearbeitung unterstellt und die Abschnitte näher bezeichnet, welche einer Revision bedürftig erscheinen. Sämtliches Material wurde der Direktion des Innern s. B. eingehändigt.

Wie aus einem letzteren Direktion der Kommission zur Mittheilung ihrer diesfallsigen Ansichten früher übermachten Gutachten der Veterinärsektion des Sanitätskollegiums hervorgeht, hat in Betreff der angestrebten Revision der Verordnung über die Bergfahrt und Kindviehpolizei die Direktion des Innern bereits bedeutende Vorarbeiten gemacht, so daß dieselbe hofft, mit dem bezüglichen Entwurfe im Laufe dieses Jahres fertig zu werden.

## II. Gewerbswesen und Handel.

Die im Bericht des Vorjahres erwähnten Verhandlungen betreffs Hebung und Förderung des Gewerbes in unserm Kantone, worüber von Hrn. Lasche, Lehrer der Handelswissenschaften an der Kantonsschule in Bern, ein gründliches Gutachten verfaßt worden war, fanden ihre theilweise Erledigung durch den Erlaß einer neuen Verordnung über die Handwerker- und Gewerbeschulen vom 12. Juli 1866, welche an die Stelle der §§ 35—40 des Reglements für die Sekundarschulen vom 2. Mai 1862 getreten ist, und durch welche die Behörden dieser Anstalten fünfzighin der Verpflichtung enthoben sind, für den Handwerkerunterricht zu sorgen. Handwerker- und gewerbliche Fortbildungsschulen können nunmehr, wo sich ein Bedürfniß dafür zeigt, entweder durch besondere, zu diesem Behufe gebildete Vereinigungen von Privaten oder von Vereinen und Gesellschaften, denen die Förderung gewerblicher Bildung mehr oder weniger nahe liegt, oder von Gemeinden, oder durch Zusammenwirken mehrerer dieser Faktoren gegründet werden.

Was den ebenfalls im Vorjahr auf Grundlage obenerwähnten Berichts des Hrn. Lasche ausgearbeiteten Entwurf eines Gesetzes über Errichtung einer Centralstelle für Handel und Industrie anbetrifft, so hat die Direktion des Innern diesen Gegenstand keineswegs aus dem Auge verloren. Im Laufe des Jahres wurde die schon vor längerer Zeit in Anregung gekommene Frage der Errichtung einer Gewerbehalle vom Handwerker- und Gewerbeverein in Bern ernstlich an die Hand genommen. Dies gab der Direktion Anlaß, mit dem Vorstande des Vereins einleitende Verhandlungen darüber anzuknüpfen, ob nicht in dem für die Gewerbehalle zu erststellenden Gebäude auch die im Gesetzesentwurf über Errichtung einer Centralstelle für

Handel und Gewerbe vorgesehene Sammlung von Modellen u. dgl. Aufnahme finden könnte, was in mehrfacher Beziehung zweckmäßig wäre.

Die schon im Vorjahr zur Behandlung gekommene Frage über die von verschiedenen Seiten gewünschte Revision des Kutschertariffs vom 28. März 1861 fand im Berichtsjahr ihre Erledigung durch den Erlaß eines neuen Tariffs für die Beförderung der Reisenden im Oberlande.

Ebenso wurde der vom Gemeinderath von Grindelwald entworfene Tarif für die Führer und Träger bei den Touren, welche mit Reisenden von Grindelwald aus gemacht werden, genehmigt.

Betreffs der internationalen Weltausstellung in Paris ist zu erwähnen, daß der Regierungsrath auf die Einladung des Bundesrathes hin eine kantonale Kommission von 7 Mitgliedern ernannte und dieselbe mit den nöthigen Vorkehren behufs Vertretung und Förderung unserer kantonalen Interessen beauftragt hat. Zu Be-streitung der Kosten für die vorbereitenden Anordnungen dieser Kommission wurde eine Summe von Fr. 3500 aus dem Kredit für Be-förderung der Industrie bewilligt.

Staatsbeiträge erhielten:

Die Armen-Grizehungsanstalt Wangen, welcher Fr. 300 verabfolgt wurden zum Zwecke der Wiederherstellung des beim Brände dieser Anstalt großtentheils verloren gegangenen Mobiliars für die Seidenraupenzucht.

Auch die Kommission zu Einführung der Seidenweberei in Grindelwald erhielt eine Unterstützung im nämlichen Betrage. Der Bericht über dieses Unternehmen im Vorjahr lautet im Allge-meinen günstig, trotz der durch den amerikanischen Krieg diesem Zweig bereiteten harten Krise.

An eine von den beiden Vereinen der Handelsleute und der Hand-werker und Gewerbetreibenden des Amtsbezirks Aarwangen veranstaltete Gewerbeausstellung in Langenthal bewilligte der Regie-rungsrath einen Beitrag von Fr. 800, wozu noch eine nachträgliche Unterstützung von Fr. 400 auf Rechnung des Budgets pro 1867 behufs Deckung eines Defizits gekommen ist. Leider litt diese Ausstellung hinsichtlich der Zahl der Aussteller und Besucher unter dem Drucke der ungünstigen Zeitverhältnisse infolge der Kriegsereignisse in Deutschland und dadurch entstandener allgemeiner Geschäftsstockung, indem die Er-zeugnisse der Gewerbstätigkeit dortiger Gegend nicht vertreten waren, wie sie es hätten sein können. Hinsichtlich der Qualität der ausge-stellten Gegenstände ist das Ergebniß dieser Ausstellung ein befriedi-gendes zu nennen.

Durch Schlußnahme des Großen Rathes vom 28. November vorigen Jahres wurde der Regierungsrath darauf aufmerksam gemacht, daß Zweckdienliches für Uhrenmacherschulen geschehen sollte, sei es daß man solche in's Leben rufe, oder wo sie bereits bestehen, geeignet unterstütze. Die Direktion des Innern ist durchaus der Ansicht, daß eines der Hauptfordernisse, von welchen das Wiederaufleben der Uhrenindustrie im Jura abhängt, eine gründliche Erlernung des Berufs ist, und daß dies am ersten durch zweckmäßig eingerichtete und gut geleitete Uhrenmacherschulen ermöglicht werden kann. Sie ist aber ebenso sehr der Ansicht, daß es nicht in der Aufgabe des Staates liege, solche Schulen in's Leben zu rufen, wohl aber sie, wenn sie, sei es von Gemeinden, sei es von gemeinnützigen Vereinen, errichtet werden und die nöthigen Garantien für einen gedeihlichen Gang der Anstalten vorhanden sind, zu unterstützen. Eine solche Unterstützung, und zwar im Betrage von Fr. 1000, ist denn auch der bereits im vorigen Jahre in St. Immer in's Leben getretenen Uhrenmacherschule zu Theil geworden.

Hufschmiede-Patente wurden nach stattgefunder Prüfung der Bewerber 47 ertheilt.

In Betreff der auf das Gewerbwesen bezüglichen, vom Großen Rathe erheblich erklärten Anzüge und Mahnungen wird Folgendes bemerkt:

1. Unterm 30. August 1861 wurde eine Mahnung des Hrn. Regez erheblich erklärt, betreffend den Erlaß einer Vollziehungsverordnung zum Gewerbsgesetz. Diese Mahnung war allerdings und ist zum Theil noch jetzt begründet.

Durch § 103 des angeführten Gesetzes ist der Regierungsrath nämlich beauftragt worden, eine Vollziehungsverordnung zu erlassen, in welche namentlich aufgenommen werden sollte: 1) das Verzeichniß derjenigen Gewerbe, welche nach § 14 des Gesetzes einer besondern Bewilligung bedürfen, und die Klassifikation derselben mit Rücksicht auf ihre Anlage in der Nähe von Privatwohnungen, öffentlichen Gebäuden und Plätzen; 2) Instruktion für die Markt- und Haufirpolizei; 3) Tarif für die Markt- und Haufirpatente und Marktgebühren, letztere nach Mitgabe der vom Regierungsrathe genehmigten Lokalmarktordnungen; 4) Bestimmungen über die Hülfs- und Krankenkassen der Gesellen und Vorschriften über das Verfahren bei ansteckenden Krankheiten derselben; 5) Bestimmungen über die Organisation der Gewerbsvereine. Der Ziffer 1 ist Genüge geleistet worden durch Erlaß der Verordnung betreffend die Bezeichnung und Klassifikation der Gewerbe, für welche Bau- und Einrichtungsbewilligungen erforderlich sind, vom 27. Mai 1859. Die Ziffern 2 und 3 fallen in den Geschäftskreis der Justiz- und Polizeidirektion, so daß die Direktion des Innern nicht im Falle

ist, über deren Ausführung Bericht zu geben. Was die Ziffer 4 anbelangt, so ist dieselbe insofern in Ausführung gebracht worden, als das Gesetz über das Armenwesen eine Vorschrift über Verwendung der von den fremden Gesellen zu beziehenden Beiträge enthält. Der Ziffer 5 endlich hat die Direktion des Innern vor ungefähr acht Jahren Genüge leisten wollen, indem sie dem Regierungsrath neben andern Vorlagen, welche die Ausführung von Bestimmungen des Gewerbsgesetzes bezeichneten, auch eine Verordnung betreffend die Organisation der Gewerbsvereine unterbreitete. Der Regierungsrath wollte jedoch in diese Vorlagen nicht eintreten, von der Voraussetzung ausgehend, daß eine Revision des Gewerbegegesetzes nahe bevorstehe, eine Voraussetzung, die sich aber nicht verwirklicht hat.

2. In der Sitzung des Gr. Rathes vom 9. Dezember 1862 stellte die Staatswirtschaftskommission bei Anlaß der Budgetberathung den Antrag, es sei bei der in nahe Aussicht genommenen Revision des Wirtschaftsgesetzes auf eine Beseitigung der mit den verfassungsmäßigen Grundsätzen der bürgerlichen Gleichheit und der Abschaffung aller Privilegien unvereinbaren Wirtschaftskonzessionen Bedacht zu nehmen, wobei immerhin bestehenden Rücksichten der Billigkeit gegenüber den dermaligen Inhabern solcher Konzessionen in geeigneter Weise Rechnung zu tragen wäre. Der Antrag wurde in der Berathung dahin ausgedehnt, daß die Untersuchung sich auf alle Gewerbskonzessionen erstrecken solle, und erhielt in diesem Sinne die Genehmigung des Großen Rathes. Die schon im Jahre 1862 in nahe Aussicht gestellte Revision des Wirtschaftsgesetzes hat bekanntlich noch nicht stattgefunden, und es ist deßhalb auch die Regulirung des seit mehr als dreißig Jahren bestehenden Mißverhältnisses in der Behandlung der Konzessions- und der Patentwirtschaften unterblieben. Die Direktion des Innern hat jedoch seit längerer Zeit ein neues Wirtschaftsgesetz ausgearbeitet, und ist bereit, dasselbe vorzulegen, sobald der Regierungsrath den Zeitpunkt für geeignet hält, um diesen Gegenstand in Berathung zu nehmen.

Was die übrigen Gewerbe anbelangt, so scheint durchaus kein dringendes Bedürfniß vorhanden zu sein, das bestehende Verhältniß auf dem Wege der Gesetzgebung abzuändern. Nach § 23 des Gewerbsgesetzes vom 7. November 1849 unterliegen die Realberechtigungen bezüglich auf die Einrichtung und Ausübung den allgemeinen polizeilichen Bestimmungen des Gesetzes. Es besteht daher im Grunde der Unterschied zwischen den Gewerben, welche Kraft einer vor Erlaß des Gesetzes ertheilten Konzession ausgeübt, und denjenigen, welche auf einer nach Mitgabe dieses Gesetzes ausgestellten Bau- und Einrichtungsbewilligung beruhen, bloß darin, daß die für die erstern zu bezahlenden Staatsgebühren von der Einkommensteuer abgezogen werden, die

Gebühren für Bau- und Einrichtungsbewilligungen dagegen nicht. Die Direktion des Innern glaubt daher, es sei einstweilen nicht der Fall, dem Antrage vom 9. Dez. 1862, soweit er die Gewerbskonzessionen im Allgemeinen betrifft, weitere Folge zu geben.

### III. Wirthschaftswesen.

Die Zahl der Gesuche um Vermehrung der Norma l-zahl der Wirthschaften beläuft sich auf 87. Davon wurden bewilligt 35; dagegen wurden abgewiesen 52. Von sämtlichen Gesuchen kommt mehr als ein Viertheil (23) auf den Amtsbezirk Interlaken; Bern zählt 9, Münster 11, Freibergen, Bruntrut und Thun je 6, Fraubrunnen, Seftigen und Obersimmenthal je 3, Delsberg, Oberhasle, Signau und Trachselwald je 2, und die Amtsbezirke Alarberg, Biel, Frutigen, Konolfingen, Laufen, Neuenstadt, Nidau und Wangen je ein Gesuch. Begehren langten keine ein aus den 8 Amtsbezirken Altwangen, Büren, Burgdorf, Erlach, Laupen, Saanen, Schwarzenburg und Niedersimmenthal.

Von den 35 bewilligten Wirthschaften sind 11 Sommerwirthschaften, wovon auf Interlaken 6 fallen; Bern erhielt 4, Freibergen und Münster je 3, Fraubrunnen, Oberhasle, Bruntrut und Signau je 2 neue Wirthschaften. Da 17 früher bewilligte Wirthschaften, für welche entweder keine Bewerber vorhanden, oder deren Inhaber die Gebühren nicht bezahlten oder in Geldtag fielen, während des Jahres 1866 nicht ausgeübt wurden, so reduziert sich die Zahl der über die Normalzahl ertheilten Patente auf 18.

Konzessionsverlegungen wurden zwei gestattet.

### IV. Gemeinnützige, Aktien- und Versicherungs-Gesellschaften.

Die nachgesuchte Genehmigung erhielten im Berichtjahre 4 Gr sparniesskassen, 11 Krankenkassen und ähnliche Hülfsgesellschaften.

Aktiengesellschaften wurden 9 genehmigt, wovon 2 Aktienkäfereien.

### V. Brandversicherungswesen.

Unterm 27. Juli 1866 und unterm 28. November gleichen Jahres ist dem Regierungsrathe vom Großen Rathe empfohlen worden, möglichst bald ein neues Gesetz über das Brandversicherungswesen vorzulegen. Die Nothwendigkeit eines solchen Gesetzes ist allgemein

anerkannt und es liegt deshalb auch in der Absicht der vorberathenden Behörden, dasselbe im Laufe dieser Verwaltungsperiode zur Behandlung zu bringen.

Unter'm 20. April vorigen Jahres ist der Regierungsrath vom Großen Rathe beauftragt worden, zu untersuchen, ob die *Mobiliarversicherungs-Gesellschaft* berechtigt sei, ihre Versicherten zur Rückversicherung bei andern Anstalten anzuhalten. Dieses Postulat hat seine Erledigung gefunden durch die mittlerweile erfolgte Abänderung der Statuten der *Mobiliarversicherungs-Gesellschaft*, indem die Bestimmung in dieselben aufgenommen worden ist, daß die Gesellschaft selbst allfällige Rückversicherungsverträge abzuschließen habe, infolge dessen nun nicht mehr einzelne Versicherte zum Abschluß solcher Verträge anzuhalten werden können.

Die sogenannte *Truber-Gesellschaft* für gegenseitige Hülfeleistung bei Brand schaden suchte um Genehmigung ihrer neuen Statuten nach. Der Regierungsrath fand jedoch, daß, abgesehen von verschiedenen nicht zu billigenden Bestimmungen derselben, es unpassend wäre, die Statuten einer seit mehr als 30 Jahren ohne staatliche Genehmigung bestehenden Gesellschaft in einem Augenblick zu genehmigen, wo es sich um Revision des Brandversicherungswesens handle, wobei denn auch die Frage zur Erörterung kommen müsse, ob überhaupt, und wenn ja, unter welchen Bedingungen *Privat-Versicherungs-Gesellschaften* wie diejenige von Trub, fortbestehen dürfen.

#### Kantonale Gebäudeversicherungsanstalt.

Die Rechnung der kantonalen Brandversicherungsanstalt weist folgendes Ergebniß auf:

	Im Jahr 1865.	Im Jahr 1866.
Zahl der versicherten Gebäude . . . .	77,043	78,285
welche versichert sind für Franken . . . .	281,799,900.	369,814,700.
Vermehrung gegenüber 1865 an versicherten Gebäuden . . . .	1242	
<i>Versicherungskapital</i> mit Inbegriff der gesetzlichen Erhöhung von $\frac{2}{10}$ der Schätzungs- summen gemäß Dekret vom 22.		
Dezember 1865 . . . Fr. 88,014,800		
Zahl der Brandfälle . . . .	124	124
Streng genommen übertrifft das Jahr 1866 hinsichtlich der Zahl der Brände sogar das große Brandjahr 1865, indem in den 124 Brandfällen des letztern 8 mitgerechnet waren, welche noch im Jahre 1864 stattgefunden haben, für welche aber die Entschädigungsanwei-		

jungen erst im Jahr 1865 hatten ausgestellt werden können, während die 124 Brände des Jahres 1866 sämmtlich im Laufe desselben stattgefunden haben, so daß, wenn die Zahl der Brandfälle mit den Jahren 1852 (125), 1849 (131) und 1850 (132) verglichen wird, das Berichtsjahr in dieser Hinsicht zu den schlimmsten zu rechnen ist. Etwas günstiger gestaltet sich das Verhältniß, wenn wir die Zahl der Brände mit der Zahl der versicherten Gebäude zusammenhalten. Im Jahre 1852 kam 1 Brand auf 518, 1849 einer auf 510, 1850 einer auf 503, 1865 einer auf 621 versicherte Gebäude; im Jahre 1866 dagegen verhielten sich die Brände zu den versicherten Gebäuden wie 1 zu 631.

Der Zahl nach vertheilen sich die Brandfälle des Berichtjahres auf die einzelnen Amtsbezirke wie folgt:

Courtelary hatte 11 Brände, Narberg, Bruntrut, Thun und Wangen je 8, Berr., Münster und Nidau je 7, Narmwangen, Delsberg und Frutigen je 6; Freibergen 5; Burgdorf, Laupen, Neuenstadt, Schwarzenburg, Seftigen und Niedersimmenthal je 4; Biel, Erlach, Signau, Obersimmenthal und Trachselwald je 2; Interlaken, Konolfingen und Oberhasle je 1 Brand.

Gänzlich von Brandschaden verschont blieben somit die 4 Amtsbezirke Büren, Fraubrunnen, Laufen und Saanen.

Im Jahr 1865. Im Jahr 1866.

Zahl der beschädigten Gebäude	433	176
Von den 176 im Jahr 1866 vom Feuer ergriffenen Gebäuden sind 76 gänzlich eingäschert und 100 nur theilweise beschädigt worden.		

Entschädigungssumme, welche der Anstalt auffiel . . . .	Fr. 1,451,214	477,602
demnach ungefähr $\frac{1}{3}$ des Brandschadens des Jahres 1865.		

Der Brandschaden des Jahres 1866 beträgt ungefähr  $1\frac{1}{3} \%$  der gesamten Versicherungssumme.

Wenn das Berichtsjahr schon hinsichtlich der Anzahl der Brände das Jahr 1865 übertrifft, so ist es auch bezüglich derjenigen Brandfälle, welche einen größern Schaden erreicht oder überstiegen haben, zu den schlimmsten Jahren zu rechnen, indem dasselbe 6 solcher Brände mit einer Gesamtzahl von 20 eingäscherten oder beschädigten Gebäuden aufweist; der Gesamtschaden dieser Brände beläuft sich auf die Summe von Fr. 178,005. Der bedeutendste dieser Brandfälle ist derjenige an der Postgasse in Bern mit einem Schaden von Fr. 54,660 (ungefähr  $\frac{1}{10}$  des größten Brandschadens vom Jahr 1865); die 5 übrigen dieser Brände sind: 2) derjenige von Schmidigen, Amtsbezirk

Trachselwald, Brandschaden Fr. 29,600; 3) der Brand zu Torrent, Kirchgemeinde Courtelary, Schaden Fr. 20,000; 4) und 5) die beiden Brände zu Sonvilliers mit Schäden von Franken 23,845 und Fr. 26,000; und 6) der Brand zu Lamboing, Amtsbezirk Neuenstadt, mit einem Schaden von Fr. 23,900.

Der Brandversicherungsbeitrag betrug wie im Vorjahr so auch im Berichtsjahr 3 vom Tausend. Der Grund zum nochmaligen Bezug des Maximums lag hauptsächlich darin, daß die Brandversicherten schon zu Anfang des Rechnungsjahres mit einer Summe von Fr. 599,704, also Fr. 122,102 mehr als der Brandschaden des Jahres 1866 selbst, belastet waren. Durch diesen Beitrag wird nun die zu deckende Summe von Fr. 1,166,539 bis auf Fr. 57,095 gedeckt und letztere Restanz ist als Passivsaldo auf die Rechnung pro 1867 vorzutragen.

Diesem Rechnungsergebniß ist die gesetzliche Erhöhung der Versicherungssummen auf den SchätzungsWerth sehr zu Statten gekommen. Dieselbe beträgt eine Vermehrung des Versicherungskapitals von Fr. 66,895,300 wovon die Beiträge abwerfen eine Summe von Fr. 200,685.

Es kann demnach angenommen werden, daß, wenn die Erhöhung der Versicherungssummen nicht stattgefunden, die Rechnung des Jahres 1866 trotz des zweimal aufeinander gefolgten Bezugs von 3 vom Tausend ein viermal größeres Defizit von ungefähr Fr. 257,000 erzeigt haben würde. Der Umstand, daß dagegen die im Jahr 1866 abgebrannten Gebäude auch für den vollen SchätzungsWerth vergütet werden müßten, ist für diese Berechnung unerheblich.

## VI. Statistik.

Der schweizerischen statistischen Gesellschaft wurde ein Staatsbeitrag von Fr. 250 aus dem Rathskredit verabfolgt.

Die Statistik der Geburten und Sterbefälle konnte auch im Berichtsjahr nicht zum Abschluß gebracht werden, obwohl ein Angestellter des statistischen Büros fast unausgesetzt mit dieser Arbeit beschäftigt war. Die Verzögerung hat ihren Grund hauptsächlich darin, daß die Materialien aus früherer Zeit sich vielfach als unvollständig und mangelhaft herausstellten und die nothwendigen Berichtigungen viele Zeit in Anspruch nahmen.

Wir sind leider auch nicht im Stande, dem Berichte die gewöhnliche Uebersicht über die Geburten, Sterbefälle und Trauungen beizulegen. Die Bearbeitung der von den Pfarrämlern nach der im früheren Verwaltungsberichte erwähnten neuen Instruktion ausgefüllten Formu-

# Statistische Ergebnisse der schweizerischen Viehzählung im Jahr 1866 im Kanton Bern.

Bezirke.	Pferdegeschlecht.								Rindvieh.								Schweine.								
	Hengste.		Buchhengste.		Uebrige Stuten und Wallachen.				Rindvieh.		Schweine.		Hengste.		Buchhengste.		Uebrige Stuten und Wallachen.				Rindvieh.		Schweine.		
	von 2 und mehr Jahren		Söhnen unter 2 Jahren		Buchstuten (trächt. u. sauchende)				Ges. Rauhstiere und Rauftiere.		Summa.		Buchhengste.		Buchstuten (trächt. u. sauchende)		Uebrige Stuten und Wallachen.				Ges. Rauhstiere und Rauftiere.		Summa.		
1. Aarberg . . .	—	35	40	32	658	288	3	1056	61	4215	376	58	656	517	5883	13	332	2637	680	3662	3257	1680			
2. Aarwangen . . .	5	20	50	41	469	155	2	742	77	5709	276	68	706	1228	8064	7	79	1748	09	1943	1289	2637			
3. Bern . . .	5	21	62	53	1700	304	5	2150	128	7500	563	13	1157	949	10310	12	169	2839	346	3366	4307	2390			
4. Biel . . .	—	1	—	—	185	16	—	202	4	344	35	35	64	26	505	—	1	164	—	165	156	205			
5. Bütten . . .	—	10	29	33	337	144	1	554	28	2315	177	63	636	346	3565	9	209	1525	507	2250	1081	1203			
6. Burgdorf . . .	6	25	65	52	1297	287	7	1739	125	6759	323	35	961	996	9199	13	148	3137	218	3516	3385	2567			
7. Courtelary . . .	2	21	59	169	585	219	10	1065	72	3260	499	501	1223	915	6470	1	52	718	222	993	1525	1063			
8. Delsberg . . .	14	31	138	418	644	389	1	1635	74	2767	402	973	1697	829	6742	17	264	1995	754	3030	2782	1131			
9. Erlach . . .	1	10	29	35	330	155	1	561	20	1300	186	560	469	206	2741	2	25	1148	38	1213	3531	766			
10. Fraubrunnen . . .	1	20	39	34	629	188	—	911	57	3630	276	8	720	498	5189	5	72	2244	162	2483	1400	1480			
11. Freibergen . . .	13	12	101	555	416	540	33	1670	41	2732	494	346	1235	783	5631	4	80	643	341	1068	850	385			
12. Frutigen . . .	—	19	17	12	64	31	1	144	163	2880	790	34	2200	1822	7889	3	299	464	707	1473	6819	5599			
13. Interlaken . . .	2	—	18	27	370	48	8	473	145	5462	791	4	2514	2158	11074	5	199	1606	732	2542	6857	8046			
14. Konolfingen . . .	10	27	99	158	957	304	2	1557	128	7600	451	19	1297	1208	10703	7	106	2639	202	2954	5297	2767			
15. Laufen . . .	—	4	26	13	235	68	—	346	17	907	81	550	573	174	2302	2	23	858	56	939	1201	507			
16. Laupen . . .	—	12	30	15	360	140	1	558	32	2293	218	8	431	283	3265	8	214	1380	243	1845	2710	1256			
17. Münster . . .	5	11	81	353	673	413	—	1536	64	2919	402	525	1467	1235	6612	5	108	1510	408	2031	2218	1103			
18. Neuenstadt . . .	1	1	9	4	64	27	—	106	10	713	133	405	579	308	2148	—	3	352	32	387	656	415			
19. Nidau . . .	2	9	35	59	376	192	1	674	33	2362	262	45	548	285	3535	5	100	1486	149	1740	2007	1418			
20. Oberhasle . . .	—	4	17	47	94	27	—	189	69	2326	290	4	851	908	4448	12	342	235	937	1526	5097	5555			
21. Bruntrut . . .	36	147	552	864	1395	1421	9	4424	56	3648	662	898	1534	792	7590	23	784	3253	2318	6378	2730	1245			
22. Saanen . . .	1	4	21	36	77	96	1	236	129	2425	329	120	1570	1305	5878	3	53	356	201	613	2660	1728			
23. Schwarzenburg . . .	5	12	44	89	289	247	22	708	52	2228	273	5	1274	820	4652	4	63	552	185	804	4881	3730			
24. Seftigen . . .	6	23	139	182	679	369	6	1404	90	5152	487	54	2158	1523	9464	8	137	1876	237	2258	10024	3739			
25. Signau . . .	5	24	77	133	667	259	1	1166	121	6930	540	6	1447	1681	10725	11	199	2007	439	2656	6315	4779			
26. Simmenthal, Ober . . .	2	6	32	60	92	93	—	285	209	2968	441	35	2070	1807	7530	8	212	606	440	1266	4472	3852			
27. Simmenthal, Nied. =	1	2	12	41	157	49	4	266	162	3075	418	18	1639	1307	6619	9	180	823	240	1252	4978	4862			
28. Thun . . .	4	10	39	88	570	111	4	826	100	5754	626	5	1886	1374	9745	7	119	1438	244	1808	6423	4973			
29. Frachsenwald . . .	4	26	89	147	693	361	21	1341	109	6629	394	40	1029	1494	9695	12	231	2216	760	3219	4212	2680			
30. Wangen . . .	5	26	35	46	483	192	3	790	70	4855	306	26	1062	835	7154	—	70	1202	138	2410	1537	2582			
Summa	136	573	1984	3796	15545	7133	147	29314	2443	111657	11501	5461	35653	28612	195827	245	4873	44657	12045	61790	104657	76343			

lare erfordert nämlich so viel Zeit und Mühe, daß es dem statistischen Bureau unmöglich gewesen ist, bis zum Zeitpunkt der Einreichung dieses Berichtes damit zu Ende zu kommen.

Von den in's Gebiet der Statistik fallenden Arbeiten, welche im Jahr 1866 ausgeführt wurden, verdienen noch Erwähnung die Zusammenstellung der Ergebnisse der eidgenössischen Viehzählung, so weit es den Kanton Bern betrifft; die Zusammenstellung der Ergebnisse der auf den Wunsch der schweiz. statistischen Gesellschaft veranlaßten Aufnahme betreffend die Finanzstatistik der Gemeinden, die Sammlung des Materials für die von der nämlichen Gesellschaft angeregte Statistik der Hülfs-  
gesellschaften.

---

